

## Begrenzung von Schadensersatzansprüchen in Russland

Autoren: Taras Derkatsch, Andreas Steininger<sup>1</sup>

Stand: 24.7.2016

### Inhaltsübersicht:

#### A. Einleitung

#### B. Ein Überblick zu Schadensersatzansprüchen im deutschen und russischen Recht

##### I. Überblick zu Schadensersatzansprüchen im deutschen Recht

1. Arten der Schadensersatzansprüche
2. Prüfungsschema und Umfang des Schadensersatzanspruches
  - a. Voraussetzungen
  - b. Rechtsfolgen
3. Haftungsausschluss
  - a. Vertraglicher Haftungsausschluss und dessen Zulässigkeit
  - b. Gesetzlicher Ausschluss des Schadensersatzanspruches
4. Zwischenergebnis zum deutschen Recht

##### II. Schadensersatzansprüche im russischen Recht

1. Arten der Schadensersatzansprüche; pauschalierter Schadensersatzanspruch
2. Prüfungsschema des Schadensersatzes nach russischem Recht;  
Umfang des Schadensersatzes
3. Kategorien des Haftungsausschlusses im russischen Recht
  - a. Haftungsausschluss bei Vertragspflichtverletzungen
    - aa. Voraussetzungen der Rechtmäßigkeit des Haftungsausschlusses
    - bb. Haftungsausschluss in AGB
  - b. Haftungsausschluss bei deliktischen Handlungen
  - c. Gesetzlicher Haftungsausschluss

#### C. Zusammenfassung

---

Zitierweise: Derkatsch, T./Steininger A., Begrenzung von Schadensersatzansprüchen in Russland, O/L-2-2016, [http://www.ostinstitut.de/documents/Derkatsch\\_Steininger\\_Begrenzung\\_von\\_Schadensersatzanspruchen\\_in\\_Russland\\_OL\\_2\\_2016.pdf](http://www.ostinstitut.de/documents/Derkatsch_Steininger_Begrenzung_von_Schadensersatzanspruchen_in_Russland_OL_2_2016.pdf).

<sup>1</sup> Ph. D. Taras Derkatsch, BEITEN BURKHARDT Moscow; Prof. Dr. Andreas Steininger, Ostinstitut Wismar.

## A. Einleitung

Wenn man Seminare vor deutschen Unternehmensvertretern zum russischen Recht hält, ist dies einer der am häufigsten gestellten Fragen: „Kann man Schadensersatzansprüche vertraglich begrenzen und wenn ja, wie?“ Russland ist zwar nicht die USA, wo Schadensersatzansprüche Karrieren beenden und Unternehmen zu Fall bringen können. Aber auch in Russland können Schadensersatzansprüche bei Vertragsverletzungen oder deliktischen Handlungen durchaus nicht unerheblich sein.

## B. Ein Überblick zu Schadensersatzansprüchen im deutschen und russischen Recht

Will man eine belastbare Aussage dazu treffen, ob Schadensersatzansprüche durch vertragliche Abrede ausgeschlossen werden können, so ist es hilfreich, sich zunächst einen Überblick über die wichtigsten Arten von Schadensersatzansprüchen sowie deren Prüfung zu verschaffen.

### I. Überblick zu Schadensersatzansprüchen im deutschen Recht

#### 1. Arten der Schadensersatzansprüche

Das deutsche Zivilrecht kennt eine Vielzahl verschiedener Schadensersatzansprüche: Schadensersatz aus Vertragspflichtverletzung (z.B. nach § 280 BGB oder bei der Sachmängelgewährleistung des Kaufvertrages nach § 437 Nr. 3 BGB), ferner aus vertragsähnlichen Verhältnissen (z.B. §§ 678, 687 II BGB), Schadensersatzansprüche aus ungerechtfertigtem Besitz (z.B. §§ 989, 990 BGB), Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung, also deliktische Ansprüche (vor allem § 823 BGB) oder ungerechtfertigter Bereicherung nach § 812 BGB.<sup>2</sup>

#### 2. Prüfungsschema und Umfang des Schadensersatzanspruches

Gleich welchen der genannten Schadensersatzansprüche man geltend machen möchte, so unterliegen diese doch einem weitgehend einheitlichen Prüfungsraster:

##### a. Voraussetzungen:

- vertragliche Pflichtverletzung oder bei Delikt Rechtsgutverletzung durch eine Handlung oder Unterlassen,
- Kausalität zwischen Handlung und Verletzung (Zurechnung, haftungsbegründende Kausalität),
- gegebenenfalls Verschulden; das Verschulden richtet sich grundsätzlich nach § 276 BGB, wobei hier zu prüfen ist, inwieweit ein gesetzlicher oder vertraglicher Haftungsausschluss vorliegt (siehe dazu folgende I.3.),
- Rechtswidrigkeit,
- Vorhandensein eines Schadens.

---

<sup>2</sup> Mit einem Überblick Brand, Schadensersatzrecht, Beck, München, 2. Aufl. 2015.

## b. Rechtsfolgen

- Schadensersatz nach der sogenannten Differenzmethode: Vergleich der Güterlage vor und nach der schädigenden Handlung,
- Art und Umfang des Schadensersatzes:
  - grundsätzlich Naturalrestitution gemäß § 249 BGB
  - ansonsten Wertausgleich gemäß § 251 BGB, so unter anderem den merkantilen Minderwert und der entgangene Gewinn, § 252 BGB.

## 3. Haftungsausschluss

Fraglich ist allerdings, ob und inwieweit Schadensersatzansprüche im deutschen Recht ausgeschlossen werden können. Hierbei ist zwischen vertraglichen und gesetzlichen Haftungsausschluss bzw. Haftungsmilderung zu unterscheiden.

### a. Vertraglicher Haftungsausschluss und dessen Zulässigkeit

Grundsätzlich haben die Parteien eines Vertrages die Möglichkeit, eine vertragliche Haftungsmilderung vereinbaren.<sup>3</sup> Dies ergibt sich aus dem Umkehrschluss von § 276 Abs. 3 BGB, nach welchem der Haftungsausschluss bei Vorsatz nicht möglich ist. Der Haftungsausschluss gilt sowohl für Schadensersatzansprüche bei Vertragspflichtverletzung<sup>4</sup> als auch bei Delikt.<sup>5</sup>

Entscheidend für den Haftungsausschluss ist also, welcher Grad des Verschuldens (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) ausgeschlossen werden soll. Fahrlässigkeit ist zwar im BGB definiert, wobei in der Literatur verschiedene Arten der Fahrlässigkeit unterschieden werden, so etwa die bewusste Fahrlässigkeit oder die grobe Fahrlässigkeit.<sup>6</sup> Bei der groben Fahrlässigkeit ist eine stillschweigende Abrede über den Ausschluss der Haftung nicht möglich, hier muss eine ausdrückliche Vereinbarung erfolgen.<sup>7</sup>

Ausgenommen ist auch ein Haftungsausschluss für grobe Fahrlässigkeit in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, § 309, Nr. 7b BGB.<sup>8</sup> Wenn im konkreten Fall aufgrund von § 310 BGB die Vorschriften des § 309 BGB nicht anzuwenden sind, so gilt, dass grobes Verschulden auch nach der Generalklausel des § 307 BGB wohl nicht ausgeschlossen werden kann.

<sup>3</sup> Für alle Palandt/Grüneberg, § 276, Rn. 34.

<sup>4</sup> BGHZ 9, 295, 306, Palandt/Grüneberg, § 276, Rn. 34.

<sup>5</sup> BGH NJW 10, 1592; Palandt/Sprau, Einführung zu § 823, Rn. 21 m.w.N..

<sup>6</sup> Palandt/Grüneberg, § 276, Rn. 12 ff.

<sup>7</sup> OLG/Hamm, NJW-RR 06, 104.

<sup>8</sup> BGH NJW-RR, 15, 738.

Problematisch ist, dass es an einer für den Haftungsausschluss maßgeblichen Definition des Vorsatzes fehlt. Nach Rechtsprechung des BGH handelt es sich beim Vorsatz im zivilrechtlichen Sinne um das Wissen und Wollen des Erfolgs und das Bewusstsein der Pflichtwidrigkeit.<sup>9</sup> Soweit ein solcher Vorsatz (also mit Wissen und Wollen des Erfolgs) gegeben ist, entfällt die Möglichkeit des Haftungsausschlusses. Das gleiche gilt auch für summenmäßige Haftungsbegrenzungen sowie Abkürzungen der Verjährungsfrist.<sup>10</sup>

Lediglich bei der Haftung für den Erfüllungsgehilfen gemäß § 278 BGB ist es möglich, die Haftung des Geschäftsherrn für den Vorsatz des Erfüllungsgehilfen auszuschließen, § 278, S. 2 BGB.

## **b. Gesetzlicher Ausschluss des Schadensersatzanspruches**

In einigen Sonderfällen sieht das BGB den gesetzlichen Ausschluss des Schadensersatzanspruches vor. Es handelt sich zumeist um Vorschriften, welche die Beschränkung auf die Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten vorsehen. Beispiele hierfür sind etwa die Haftung bei unentgeltlicher Verwahrung (§ 690 BGB) oder aber die Haftung der Gesellschafter im Innenverhältnis (§ 708 BGB). Ferner existieren einige spezialgesetzliche Regelungen, nach welchen die Haftung für Verschulden gesetzlich ausgeschlossen ist. Beispiel hierfür ist etwa § 104 SGB VII, wonach die Haftung entfällt, wenn für einen Personenschaden Unfallversicherungsschutz besteht.<sup>11</sup>

## **4. Zwischenergebnis zum deutschen Recht**

Grundsätzlich sind die Schadensersatzansprüche bei Vertragspflichtverletzung oder aber auch bei Delikt und sonstigen Schadensersatzansprüchen vertraglich abdingbar. Dies gilt allerdings nicht für vorsätzliche Handlungen. Insoweit hängt die Möglichkeit des Haftungsausschlusses vom Grad des Verschuldens bei der Vertragspflichtverletzung oder bei der deliktischen Handlung ab.

## **II. Schadensersatzansprüche im russischen Recht**

### **1. Arten der Schadensersatzansprüche; pauschalierter Schadensersatzanspruch**

Auch das russische Zivilrecht enthält ein breites Spektrum an Schadensersatzansprüchen, beginnend bei Vertragspflichtverletzung bis hin zu deliktischer Haftung. Im Hinblick auf die unternehmerische Praxis und auf die Frage des Ausschlusses solcher Ansprüche soll der Fokus dieser Darstellung allerdings nur auf den folgenden Gruppen von Schadensersatzansprüchen liegen:

<sup>9</sup> BGH NJW RR 12, 404; BGHZ 118, 201, 208.

<sup>10</sup> Palandt/Grüneberg, § 276, Rn. 35.

<sup>11</sup> Palandt/Grüneberg, § 276, Rn. 35.

- Schadensersatzansprüche wegen Vertragspflichtverletzung (so insbesondere Art. 393 ZGB, oder beispielsweise beim Kaufvertrag nach Art. 461 ZGB),
- Schadensansprüche aus deliktischen Handlungen, Art. 1064 ff. ZGB,
- Schadenersatzansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung,
- Schadenersatzansprüche bei Verletzung von geistigem Eigentum<sup>12</sup>.

Bei Verletzung von geistigem Eigentum stehen dem Rechtsinhaber nicht nur Schadenersatzansprüche zu. Alternativ kann der Rechtsinhaber auf so genannte Kompensation klagen. Es handelt sich um eine Ausweitung der Haftung dergestalt, dass nicht ein konkreter Schaden nachgewiesen werden muss, sondern vielmehr die Tatsache der Rechtsverletzung ausreicht.<sup>13</sup> Im deutschen Recht wird lediglich im vertragsrechtlichen Bereich die Schadenspauschalierung erwähnt, nämlich bei den Allgemeinen Geschäftsbedingungen gemäß § 309 BGB. Nach § 309 Nr. 5 BGB sind Schadenspauschalen in AGB nur dann wirksam, wenn dem Grunde nach eine Schadensersatzpflicht besteht.<sup>14</sup>

Das heißt, dass der Geschädigte die unmittelbare Kausalität zwischen Handlung und Schadenseintritt nicht beweisen muss, vgl. Art. 1252 Abs. 3 ZGB. Dies ist vor allem darauf zurückzuführen, dass der Schaden nach russischem Recht sich aus dem realen Schaden (Ausgaben, die die Person, deren Recht verletzt wurde, zur Wiederherstellung des verletzten Rechts getätigt hat oder tätigen muss, der Verlust oder Beschädigung ihres Vermögens) und dem entgangenen Gewinn (nicht erhaltene Einnahmen, die diese Person unter gewöhnlichen Umständen des bürgerlichen Verkehrs erhalten hätte, wenn ihr Recht nicht verletzt worden wäre) zusammensetzt. Bei der Verletzung eines geistigen Eigentums wird in der Regel dem Rechtsinhaber kein realer Schaden zugefügt. Der Schaden besteht in diesem Fall grundsätzlich aus dem entgangenen Gewinn. Dieser ist allerdings in vielen Fällen nicht oder nur äußerst schwer nachzuweisen. Auch die Gerichte setzten im Hinblick auf den Nachweis der Höhe des entgangenen Gewinns strenge Anforderungen. Daher wurde in das russische Recht im Hinblick auf die Verletzung des geistigen Eigentums der Kompensationsanspruch eingeführt.

Beispiel: Verletzung einer Marke durch ein ähnliches Zeichen eines Konkurrenten. Hierbei kann der Markeninhaber nach deutschem Recht nach § 14 Abs. 5 MarkG Unterlassung oder auch einen Schadensersatzanspruch gelten machen. Letzterer ist allerdings nur dann gerichtlich umzusetzen, wenn der geschädigte Markeninhaber der ursprünglichen Marke nachweist, dass durch die Verwendung eines ähnlichen Zeichens ihm tatsächlich ein Schaden entstanden ist (Kausalität), so z.B. Umsatzrückgang auf die Verwendung des neue Zeichens zurückzuführen ist. Dies ist in der Praxis oftmals schwierig.

Im russischen Recht ist nach Art. 1252 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 1515 ZGB allerdings hier nur noch zu zeigen, dass der Verletzer ein verwechselbares Zeichen verwandt und damit eine

---

<sup>12</sup> Nach russischem Recht wird die Haftung aus Verletzung von Rechten am geistigen Eigentum eindeutig nicht als deliktische Haftung angesehen. Hier spricht man mehr über eine s.g. "quasideliktische Haftung".

<sup>13</sup> BGH NJW 70, 32, 2017; Palandt/Grünberg, § 276, Rn. 26.

<sup>14</sup> BGH NJW 05, 1645.

Störungshandlung begangen hat. Ein Nachweis für dadurch entstandenen Schaden ist nicht erforderlich.<sup>15</sup> Aus dieser Sicht wird in diesem Fall in Russland nicht auf Schadenersatz, sondern auf die Auszahlung einer Kompensation geklagt. Ein Anspruch, der im russischen Recht bzw. in der Gerichtspraxis wesentlich leichter durchzusetzen sein dürfte, als der deutsche Anspruch in Deutschland, bei denen der Schaden durch entgangenen Gewinn darzulegen ist.

## 2. Prüfungsschema des Schadenersatzes nach russischem Recht; Umfang des Schadenersatzes

Das unter Ziffer I.2 dieses Beitrages dargestellte Prüfungsschema für Schadenersatzansprüche nach deutschem Recht lässt sich im Wesentlichen auf das russische Schadenersatzrecht übertragen, gleich ob es sich um einen Schadenersatzanspruch aufgrund Vertragspflichtverletzung nach Art. 393 ZGB oder um einen deliktischen Anspruch nach 1064 ZGB handelt.

Auch hier bedarf es einer vertraglichen Pflichtverletzung oder bei Delikten einer Rechtsgutverletzung. Kausalität zwischen Handlung und Verletzung ist ebenfalls erforderlich. Das für den Anspruch notwendige Verschulden richtet sich nach Art. 401 ZGB. Hiernach haftet eine Person nur dann für eine Pflichtverletzung, wenn sie schuldhaft, also mit Vorsatz und Fahrlässigkeit, handelte.

Da eine gesetzliche Definition von Vorsatz und Fahrlässigkeit im russischen Zivilgesetzbuch nicht existiert, muss auf die Literatur zurückgegriffen werden. Danach gilt eine Handlung als vorsätzlich, wenn die Person erkennt, dass sie rechtswidrig handelt, dass dies negative Folgen haben wird, und wenn diese Person diese Folgen wünscht. Bei Fahrlässigkeit erkennt die Person die Rechtswidrigkeit ihrer Handlung, sie sieht jedoch negative Folgen nicht vor, d.h. sie wünschte deren Eintreten nicht, sie sollte jedoch die Widerrechtlichkeit erkennen und die Möglichkeit des Eintretens dieser Folgen vorsehen.<sup>16</sup>

Allerdings gilt dies nicht für Personen, die eine unternehmerische Tätigkeit ausüben (also für Einzelunternehmer sowie für kommerzielle Organisationen, z.B. für Gesellschaften mit beschränkter Haftung (OOO) oder Aktiengesellschaften (AO)). Diese Subjekte haften auch ohne Verschulden, z.B. auch in den Fällen, in denen sie ihre vertraglichen Verpflichtungen verletzen, weil ihre Subunternehmer nicht geleistet haben oder auf dem Markt keine Waren vorhanden sind, die für die Erfüllung ihrer Vertragsverpflichtungen notwendig sind etc. Personen, die eine unternehmerische Tätigkeit ausüben, haften nur nicht im Falle der höheren Gewalt.

Die Vorschrift des Artikels 401 ZGB enthält auch den Ansatzpunkt für einen eventuellen Ausschluss der Haftung; denn die Haftung ist nur auf den Fall beschränkt, „*wenn im Gesetz und durch Vertrag nichts anderes vorgesehen ist*“ (siehe dazu unter Ziffer II.3.).

---

<sup>15</sup> Beschluss des Plenums des Obersten Gerichts RF Nr. 5 sowie des Plenums des Obersten Arbitragegerichts RF Nr. 29 vom 26.03.2009.

<sup>16</sup> Vgl. Krašeninnikov, Kommentar zum Zivilgesetzbuch RF, Teil 2, Statut 2011, Art. 1083.

Ansonsten ist nur noch die Rechtswidrigkeit wie das Vorhandensein eines Schadens prüfen.

Allgemeines Anspruchsgrundlage für vertragliche Pflichtverletzungen ist der Art. 393 ZGB, der im Wesentlichen von den Voraussetzungen her § 280 BGB entspricht. Die zentrale deliktische Anspruchsgrundlage ist Art. 1064 ZGB, die mit § 823 BGB vergleichbar ist. Der Umfang beider Schadensersatzansprüche richtet sich nach Art. 15 ZGB.<sup>17</sup>

### **3. Kategorien des Haftungsausschlusses im russischen Recht**

Fraglich ist nun, ob und inwieweit die genannten Schadensersatzansprüche im russischen Recht ausgeschlossen werden können. Nur der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass in der russischen Literatur vereinzelt Meinungen existieren, die nicht alleine nach vertraglichen und gesetzlichen Haftungsausschluss unterscheiden, sondern den vertraglichen Haftungsausschluss auch noch in die Kategorien Rahmenvereinbarungen, zeitliche Vereinbarungen und strukturelle Vereinbarungen gliedern.<sup>18</sup> Allerdings wird diese Struktur vom Großteil der russischen Literatur nicht weiter verfolgt.

#### **a. Haftungsausschluss bei Vertragspflichtverletzungen**

Die Möglichkeit einer Haftungsbegrenzung enthält die Schadensumfangsnorm des Art. 15 ZGB selbst, nach welcher Personen, deren Recht verletzt wurde, für den entstandenen Schaden vollständigen Ausgleich verlangen können, es sei denn, dass durch das Gesetz oder Vertrag der Ausgleich des Schadens in geringerer Höhe vorgesehen ist. Damit sieht das russische Gesetz eindeutig die Möglichkeit einer Haftungsbegrenzung vor, und zwar in der Form der Begrenzung der Höhe des Schadens, der dem Gläubiger auszuführen wäre. Mit anderen Worten können die Parteien in dem Vertrag verankern, dass die Haftung einer Vertragspartei sich maximal auf einen bestimmten Betrag begrenzt. Dies gilt zumindest für Vertragspflichtverletzungen.

Auf die Möglichkeit einer Haftungsbegrenzung bei Verträgen bzw. Vertragspflichtverletzung wird auch in der Rechtsprechung, und zwar in der vor kurzem veröffentlichten Verordnung des Obersten Gerichts vom 24. März 2016 N 7, hingewiesen.<sup>19</sup>

Gemäß der genannten Verordnung gilt die vertragliche Haftungsbegrenzung nur in zwei Fällen nicht:

- (1) wenn für die Haftungsbegrenzung ein gesetzliches Verbot besteht oder
- (2) wenn eine Haftungsbegrenzung dem Sinn der gesetzlichen Regelung der entsprechenden Rechtsverhältnissen widersprechen würde.

<sup>17</sup> Vgl. Kra šeninikov, Kommentar zum Zivilgesetzbuch RF, Teil 2, Statut 2011, Art. 1064.

<sup>18</sup> Popov, A.A., Ojazatel'stva, vlijajuscie na ogranichenie i umensenie rasmera imuscestvennoi otvestvennosti predprinimatelja (Verpflichtungen, welche die Begrenzung und Verringerung des Haftungsumfanges des Unternehmers beeinflussen), in: Pravo i Ekonomika, Nr. 2, 2011.

<sup>19</sup> Beschluss des Plenums des Obersten Gerichts RF vom 24.3.2016 Nr. 7.

Zum Beispiel kann die Haftung eines Frachtführers nicht ausschließlich auf Fälle einer vorsätzlichen Vertragsverletzung begrenzt werden.

Allerdings verweist das Oberste Gericht dabei nicht auf die Begrenzung der Höhe des Schadens. Dies erlaubt uns davon auszugehen, dass das Oberste Gericht damit einen anderen Grund für die Haftungsbegrenzung meinte. Dies kann z.B. bedeuten, dass der Schuldner ausschließlich beim Verschulden haftet. Wie oben erwähnt, haftet eine Person, die eine unternehmerische Tätigkeit ausübt, generell auch ohne Verschulden, wenn anderes nicht im Vertrag vorgesehen ist. Damit kann vertraglich vereinbart werden, dass der Schuldner ausschließlich beim Verschulden haftet. Wenn sein Verschulden nicht festgestellt werden kann, so ist er von der Haftung befreit. Dabei trifft die Beweislast diesen Schuldner.

Es bleibt allerdings die Frage, unter welchen Voraussetzungen bzw. Einschränkungen die Haftungsbegrenzung für Vertragspflichtverletzungen möglich ist.

## **aa. Voraussetzungen der Rechtmäßigkeit des Haftungsausschlusses**

Der Haftungsausschluss ist allerdings nur unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen möglich. So besagt Art. 401 Abs. 4 ZGB eindeutig, dass eine im Voraus getroffene Vereinbarung über die Beschränkung und Beseitigung einer vorsätzlichen Pflichtverletzung nichtig ist. Dies entspricht der in Art. 309 ZGB niedergelegten Verpflichtung, dass Schuldverhältnisse auf jeden Fall einzuhalten sind. Mit Blick auf das deutsche Recht findet Art. 401 ZGB somit in § 276 BGB sein Gegenstück, da nach letzterem ebenfalls die Haftung ausgeschlossen werden kann, wenngleich nicht die vorsätzliche Handlung.

Was die Beweislast anbelangt, so hat der Schuldner, der die Pflichtverletzung begangen hat, im Zweifel nachzuweisen, dass er ohne Vorsatz handelte.<sup>20</sup>

## **bb. Haftungsausschluss in AGB**

Genau wie im deutschen Recht stellt sich die Frage, ob die Haftung für Schadensersatz auch in Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) ausgeschlossen werden kann. Tatsächlich ist das Recht der AGB im russischen Recht nur rudimentär geregelt. Lediglich in Art. 428 ZGB sind Allgemeine Geschäftsbedingungen überhaupt vorgesehen (der sogenannte „Beitrittsvertrag“); diese Vorschrift beinhaltet eine Art Generalklausel, in etwa entsprechend § 307 BGB.

Was die Haftungsbegrenzung in AGB allerdings anbelangt, so findet sich eine konkrete Vorschrift in Art. 400 Abs. 2 ZGB. Die Vorschrift betrifft – jegliche – Vereinbarungen in den sogenannten Beitrittsverträgen, also in AGBs, bei denen auf der einen Seite als Gläubiger ein Verbraucher steht. Solche Vereinbarungen im Hinblick auf die Haftung für Schadensersatz in AGB, sind unter zwei

---

<sup>20</sup> vergleiche oberstes Gericht der Russischen Föderation, Beschluss des Plenums des Obersten Gerichts der Russischen Föderation vom 24.3.2016, Nr. 7, Abschnitt 7.

Voraussetzungen nichtig: (1) der Schadensersatzanspruch ist im Gesetz geregelt (so z.B. im Verbraucherschutzgesetz<sup>21</sup>) und (2) die Vereinbarung wurde vor den Ereignissen geschlossen, die zur Haftung geführt haben<sup>22</sup>

## **b. Haftungsausschluss bei deliktischen Handlungen**

Legt man Art. 15 ZGB zugrunde, so differenziert dieser grundsätzlich nicht zwischen vertraglichen und deliktischen Ansprüchen. Nach dem Wortlaut der deliktischen Anspruchsgrundlage des Art. 1064 ZGB ist der Anspruch immer dann gegeben, wenn Verschulden vorliegt. Ein Ausschluss ist zumindest semantisch in der Vorschrift nicht vorgesehen. Dasselbe gilt für die oben diskutierten pauschalierten Schadensersatzansprüche, bei denen der durch die Handlung entstandene Schaden nicht nachgewiesen werden muss (Beispiel: Art. 1515 ZGB, siehe oben Ziffer II.1.).

Auch die russische Literatur zur deliktischen Haftung äußert sich eindeutig: ein Ausschluss der deliktischen Haftung ist nicht möglich, es sei denn ein solcher Haftungsausschluss oder eine solche Haftungsinderung ist im Gesetz vorgesehen. Damit kommt ein vertraglicher Haftungsausschluss nicht in Betracht.<sup>23</sup>

## **c. Gesetzlicher Haftungsausschluss**

Wie im deutschen Recht, so ist auch ein gesetzlicher Haftungsausschluss im russischen Recht vorgesehen. Nach Art. 400 Abs. 1 ZGB kann der russische Gesetzgeber bei bestimmten Verpflichtungen das Recht auf einen vollständigen Ausgleich von Nachteilen (also Schadensersatzanspruch) beschränken, die sich für den Gläubiger aus diesen Verpflichtungen ergeben. In Ergänzung dazu ordnet Art. 401 Abs. 1 ZGB an, dass eine Person, die eine Verpflichtung nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt, nur bei Verschulden haftet, es sei denn das Gesetz oder der Vertrag etwas abweichendes angeordnet. Soweit also im Gesetz etwas anderes vorgesehen wird, ist die Haftung ausgeschlossen.

Tatsächlich bietet der russische Gesetzgeber entsprechende Ausnahmen, von denen hier beispielhaft einige angeführt seien: So haftet der Finder einer Sache nach Art. 227 Abs. 4 ZGB nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz für den Untergang oder Beschädigung der Sache; damit wird ein Schadensersatzanspruch bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Oder aber im Rahmen des unentgeltlichen Aufbewahrungsvertrages ist die Haftung für die Beschädigung und den Untergang der Sache auf den so genannten „realen“ Schaden<sup>24</sup> begrenzt.

---

<sup>21</sup> Gesetz RF vom 7.2.1992 Nr. 2300-1 über den Verbraucherschutz, *Sobr. Zak. RF*, 15.1.1996, nr. 3, Pos. 140

<sup>22</sup> dem entspricht auch das Verbraucherschutzgesetz, siehe vorherige FN.

<sup>23</sup> Ševčenko, (Delikt im russischen Zivilrecht) *Deliktnye objazatel'stva v rossijskom graždanskom prave*, učebnoe posobie, Statut 2013, Abschnitt § 1.

<sup>24</sup> Zu realem Schaden vergleiche Ausführungen unter II 1.

## C. Zusammenfassung

Was die prinzipielle Prüfung von Schadensersatzansprüchen angeht, so sind sich das deutsche und russische Recht ähnlich. Auch besteht in beiden Rechtsordnungen unter Wahrung einschränkender Voraussetzungen zumindest bei Vertragspflichtverletzungen grundsätzlich die Möglichkeit, die Haftung vertraglich auszuschließen, was allerdings vom Grad des Verschuldens abhängt. So gilt ein vertraglicher Haftungsausschluss nicht bei vorsätzlichen Handlungen.

Ein Unterschied zwischen russischem und deutschem Recht besteht im Hinblick auf die Möglichkeit, deliktische Ansprüche auszuschließen. Während dies im deutschen Recht (wenn auch nicht bei Vorsatz) grundsätzlich möglich ist, so ist ein deliktischer Haftungsausschluss im russischen Recht nicht zulässig.

©Ostinstitut Wismar, 2016  
Alle Rechte vorbehalten  
Der Beitrag gibt die Auffassung des Autors wieder

Redaktion:  
Prof. Dr. Otto Luchterhandt,  
Dimitri Olejnik,  
Dr. Hans-Joachim Schramm  
Prof. Dr. Andreas Steininger

Ostinstitut Wismar  
Philipp-Müller-Straße 14  
23966 Wismar  
Tel +49 3841 753 75 17  
Fax +49 3841 753 71 31  
office@ostinstitut.de  
www.ostinstitut.de

ISSN: 2366-2751